Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Herr Peter Dunkel, Herr Detlef Helgert, Herr Hans-Dieter Kühlewind, Herr Jens Wylegalla vom 29.03.2021 zur Nr. 6-4474/21-KT zu Unterstützung der Frauenhäuser in unserem Landkreis

Sachverhalt:

Frauenhäuser und ihre Unterstützungsangebote sind Schutzräume zur Gewährung von Unterkunft und Hilfe bei Gewalterfahrung. Das Land Brandenburg hat ein erhebliches Landesinteresse, dass die Kommunen die Strukturen in notwendigem Umfang vorhalten können und das flächendeckende Angebot dieser Unterstützungsangebote gegeben ist.

Das Land Brandenburg unterstützt die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (§ 2 BbgKVerf - Aufgaben und Erstattung von Kosten).

Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet das Land Brandenburg an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag nach Maßgabe der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - WG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Fragen:

1. Wie viele Frauenhäuser gibt es im Kreisgebiet?
2. Wie erfüllt der Kreis die Festlegungen der Istanbul - Konvention die rechtsverbindlich auch für unser Land ist?
3. Welche finanziellen Zuwendungen erhält der Kreis vom Land Brandenburg für die Frauenhäuser?
4. Welche weiteren Zuwendungen gewährt der Kreis für die Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffenen Frauen und Ihren Kindern?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete, Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.
Es gibt im Landkreis Teltow-Fläming Frauenhäuser an zwei Standorten, in Luckenwalde und Ludwigsfelde.

Luckenwalde: 7 Zimmer mit 23 Plätzen/Betten
Ludwigsfelde: 5 Zimmer mit 10 Plätzen/Betten
Gesamt: 12 Zimmer mit 33 Plätzen/Betten

Zu 2.
Für unseren Landkreis errechnet sich folgende Übersicht:

Anzahl der Einwohner*innen	vorhanden	benötigte Plätze gemäß Europarat	Benötigte Plätze gemäß IK
		Berechnung: 1 Platz je 7.500 der Gesamtbevölkerung	Berechnung: 1 family place = 2,5 Betten je 10.000 der Gesamtbevölkerung
ca. 170.000	12 Zimmer mit 33 Plätzen/Betten	22,7 Plätze (Betten)	17 Familienzimmer mit 42 Plätzen/Betten

Die Anforderungen gemäß Europarat sind erfüllt, die benötigten Plätze gemäß der sogenannten Istanbul-Konvention sind noch nicht erreicht. Danach sollen Familienplätze (family places) vorgehalten werden, wo Mütter mit Kindern untergebracht werden können. Als Familienzimmer müssen diese eine gewisse Raumgröße und Ausstattung vorweisen. Ein Familienplatz beinhaltet 2,5 Unterbringungsplätze. Diese Anforderungen sind momentan in den jetzigen Standorten nicht vollständig realisierbar. Der Landkreis ist in einem Umsetzungsprozess zur Istanbul Konvention und in diesem Prozess bereits seit mehr als einem halben Jahr in konkreten Verhandlungen zur Schaffung barrierefreier Plätze in Erfüllung der genannten Konvention.

Zu 3.
Für das Jahr 2021 beträgt die Höhe der Zuwendung des Landes Brandenburg für den Landkreis Teltow-Fläming 111.878,00 EUR. Diese Summe bildet die maximale Förderhöhe des Landes, die sich aus der Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 5. August 2020 über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Land Brandenburg für die Haushaltsjahre 2021-2022 ergibt.

„Der Förderhöchstbetrag beträgt jährlich 111.878,00 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt, davon
- ein pauschaler Sockelbetrag in Höhe von 62.500,00 Euro,
- zusätzliche Fördermittel zweckgebunden in Höhe von 44.382,00 Euro für weitere personelle Ausstattungen sowie
- zusätzliche Mittel bis zur Höhe von 4.996,00 Euro als Anreiz, das Platz- beziehungsweise Raumangebot in den Schutzeinrichtungen zielgerichtet auszubauen und regionale Unterschiede in Flächengröße und Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte zu berücksichtigen.“

Voraussetzung für die Ausschöpfung der maximalen Förderhöhe ist ein Zuschuss des jeweiligen Landkreises / kreisfreien Stadt in Höhe von 40 %, wobei, wie beschrieben, die maximale Förderhöhe in diesem Jahr bei 111.878,00 EUR festgelegt wurde.

Zu 4.
Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich mit Mitteln in Höhe von 42,4 % der Landeszuweisung. Die Mindestvorgabe der Richtlinie wird damit überschritten.
Darüber hinaus hat der LK den jeweiligen Träger projektbezogen mit MBS-Ausschüttungsmitteln unterstützt und bei den Kommunen für eine anteilige finanzielle Beteiligung geworben.

Wehlan